

zu TOP 14 Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Änderungen in § 2 sind aufgrund der Neuregelungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt notwendig. Danach wirkt die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer nach erfolgter Zulassung auf das Datum des Eingangs des Zulassungsantrages zurück.

Bislang knüpfte der Beginn der Beitragspflicht an die Aushändigung der Zulassungsurkunde an. Bei den Syndikusrechtsanwälten fallen jedoch regelmäßig Beginn der Mitgliedschaft und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auseinander, so dass in der Beitragsordnung nunmehr einheitlich auf den Beginn der Mitgliedschaft abgestellt werden soll.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 31.03.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlungen vom 21.03.2016**

§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Kammermitglied, auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistands ausübt. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft ~~die Aushändigung der Zulassungsurkunde~~ folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

~~Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrages. Hierbei entstehende Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.~~

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen, soweit ein Kammermitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt.

§ 4

Für beitragspflichtige juristische Personen entspricht der Kammerbeitrag dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Kammermitglieder. Die Beitragspflicht der in den juristischen Personen als Organ oder in anderer Funktion tätigen Kammermitgliedern wird dadurch nicht berührt.

§ 5

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligen.

Eine geringfügige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit o. ä. begründen keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrags.

In den Fällen der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wird die Beitragspflicht für die Dauer der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 MuSchG unterbrochen.

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Beitragsforderung.

§ 6

Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 3) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt; die Mahngebühr beträgt €10.

Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kammerrundschreiben in Kraft.